

Allgemeine Hinweise nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

§ 27 Abs. 1 ProstSchG Hinweispflicht

Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat Personen, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen, vor Aufnahme der Tätigkeit auf ihre Anmeldepflicht und auf das Erfordernis der regelmäßigen Wahrnehmung der gesundheitlichen Beratung hinzuweisen.

Gesundheitliche Beratung für Prostituierte

Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück, Kreishaus Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Tel. 0541 501-3118

Anmeldebescheinigung / Informations- und Beratungsgespräch

Fachdienst Ordnung, Stadthaus 1, 2. OG, Zimmer 240, Natrufer-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Tel.: 0541 323-4678, www.service.osnabrueck.de/prostitutionstaetigkeit

§ 24 Abs. 4 ProstSchG – Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung von gesundheitlichen Beratungen nach § 10 sowie das Aufsuchen von Untersuchungs- und Beratungsangeboten insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren Angeboten gesundheitlicher und sozialer Beratungsangebote ihrer Wahl, während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.

§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 ProstSchG – Kondompflicht

Die Prostituierte sowie Kunden und Kundinnen von Prostituierten haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden. Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf die Kondompflicht in Prostitutionsstätten hinzuweisen.

§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG Ausweismitführungspflicht

Die Prostituierten sind verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz während ihrer Tätigkeit mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden bei Kontrollen „im Original“ vorzulegen.

§ 26 Abs. 5 ProstSchG – Betriebskonzept

Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen oder erbringen wollen, auf deren Verlangen Einsicht in das Betriebskonzept zu geben.

§ 26 Abs. 2 ProstSchG – Einschränkung von Weisungen und Vorgaben

Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes sowie die für den Betreiber handelnden Personen dürfen Prostituierten keine Weisungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Prostitutionsgesetzes erteilen. Ebenso unzulässig sind sonstige Vorgaben zu Art oder Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen.

Hilfsangebote

Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (kostenlos – mehrsprachig – 24h),

Tel.: 08000 116 016 (www.hilfetelefon.de)

SOLWODI e.V. – Projekt Talita – Prostituiertenberatung, Tel.: 01516 381 2142,

E-Mail: thailta@solwodi.de

Ort, Datum	Prostituierte/r
------------	-----------------